|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0281 |
| Titel | Teuerungszulagen (staatsrechtlicher Rekurs). |
| Datum | 08.02.1944 |
| P. | 122 |

[*p. 122*]

[*Präsidialverfügung*]

Auf Antrag der Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen

beschließt der Regierungsrat:

I. An den Präsidenten des Kantonsrates wird geschrieben:

Mit Schreiben vorn I. Februar 1944 teilt das Schweizerische Bundesgericht mit. daß Rechtsanwalt Dr. W. Giller, in Zürich I, namens des Lehrervereins Zürich und von 432 Volksschullehrern von Zürich beim Bundesgericht staatsrechtliche Beschwerde erhoben habe gegen den Kantonsrat des Kantons Zürich und den Regierungsrat des Kantons Zürich wegen Artikel 8, Absatz 2, des Kantonsratsbeschlusses vom 27. Dezember 1943 über die Ausrichtung von Teuerungszulagen an das Staatspersonal sowie wegen § 19, Absatz 3, der Vollziehungsbestimmungen des Regierungsrates vom 6. Januar 1944 zu diesem Beschluß. Dem Kantonsrat und dem Regierungsrat wird für die Beantwortung der Beschwerde Frist angesetzt bis zum 18. Februar 1944.

Der Regierungsrat gibt Ihnen hievon zu Handen des Kantonsrates Kenntnis. Angesichts der Tatsache, daß die angefochtene Bestimmung vom Kantonsrat entgegen dem Antrag des Regierungsrates beschlossen worden ist und sich der Regierungsrat in der seinerzeitigen Weisung an den Kantonsrat in der Frage der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Bestimmung weitgehend festgelegt hat, erachten wir es für richtig, wenn nicht der Regierungsrat die Erstellung der Beschwerdeantwort für den Kantonsrat übernimmt. Wir ersuchen Sie daher, ihrerseits dafür besorgt zu sein, daß die Beschwerde namens des Kantonsrates beantwortet wird.

II. Mitteilung an die Direktionen des Erziehungswesens und der Finanzen, sowie an die Mitglieder des Regierungsrates.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]